

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2023/171 «Klassenbildung auf Sekundarstufe» 2023/171

vom 15. Oktober 2024

1. Text des Postulats

Am 30. März 2023 reichte Werner Hotz das Postulat 2023/171 «Klassenbildung auf Sekundarstufe» ein, welches vom Landrat am 8. Juni 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Idealerweise kann eine jugendliche Person die Sekundarstufe in derjenigen Klasse beenden, in welcher sie gestartet ist. Aufteilungen von Klassen bloss aufgrund von Schülerzahlen sind, wenn immer möglich zu vermeiden.

Gemäss § 9 der Baselbieter Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) gilt:

Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.

Hier wäre folgende Ergänzung bzw. Änderung unseres Erachtens sinnvoll:

Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung am nächsten bei der Richtzahl, jedoch unterhalb derselben liegt.

Beispiel: Im Schulkreis wäre der Klassendurchschnitt im Anforderungsniveau E 22.5 SuS. Mit einer zusätzlichen Klasse läge dieser bei 21 SuS. Nach dem jetzigen Gesetz muss zwingend die Klassenbildung mit 22.5 SuS vollzogen werden, da sie näher an der Richtzahl liegt (0.5 Differenz zu 1 Differenz). Mit dem neuen Passus müsste automatisch eine zusätzliche Klasse im Schulkreis bewilligt werden.

Damit würde vermieden, dass die 1. Klassen zu voll starten und in der zweiten Klasse dann zu wenig Platz für die Leistungszugwechsel vorhanden ist und daher kurzfristig neue Klassen gebildet werden müssen.

Ein grosser Engpass entsteht jeweils bei den 2. Klassen im Anforderungsniveau E:

Direktaufstieg nach der 1. Klasse aus dem Anforderungsniveau A, Direktabstieg nach der 1. Klasse aus dem Anforderungsniveau P sowie Repetition der 2. Klasse E: Hier kumulieren sich die SuS-Zahlen in oft sehr ungünstiger Konstellation, so dass sämtliche Schulplätze an einem Standort besetzt sind.

Fall A: es hat genügend Schulplätze im Schulkreis. Folgen: SuS werden diesen zugewiesen und nach einem Jahr aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, die Laufbahn kann nicht am zuerst zugewiesenen Standort fortgesetzt werden.

Fall B: es hat zu wenig Schulplätze im Schulkreis, es muss zwingend an einem Standort eine neue Klasse kurzfristig gebildet werden. Folgen: um die bestehenden Klassen zu entlasten, werden SuS aus den Parallelklassen der neuen Klasse zugeteilt. Klassenlehrpersonen und Fachlehrpersonen müssen rekrutiert werden und der Gesamtstundenplan muss kurzfristig angepasst werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob eine geeignete Anpassung der Verordnung nicht hilfreich und sinnvoll wäre, um schwierige Situationen bei der Klassenbildung besser abzufangen bzw. vorneweg zu verhindern.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Ausgangslage

Die Richtzahlen für Sekundarschulklassen im Kanton Basel-Landschaft sind ein wesentlicher Aspekt bei der Bildung der ersten Klassen der Sekundarschulen. Der Klassenbildungsprozess findet jährlich zwischen Januar und März statt, wobei ein besonderer Fokus auf der Bildung der neuen ersten Klassen liegt. Die Grundlage dafür sind die gesetzlich festgelegten Richt- und Höchstzahlen, wie sie in §11 des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) und in §13 der Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) definiert sind. Diese Zahlen bestimmen, wie viele Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden dürfen. Ziel ist es, das bestmögliche Lernumfeld für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Schülerinnen und Schüler beenden die Sekundarstufe in der Regel in der Klasse in der er oder sie gestartet ist.

Nach der Genehmigung der Klassenbildung durch das Amt für Volksschulen (AVS) Ende März gilt sie als abgeschlossen. Es ist festzuhalten, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in allen neu gebildeten Klassen bei Abschluss der Klassenbildung unter der gesetzlich festgelegten Höchstzahl liegt. Dieser Zustand wird in der Regel bis Schuljahresbeginn beibehalten. Diese Praxis stellt sicher, dass die Klassen nicht überfüllt sind und die Bildungsstandards des Kantons Basel-Landschaft eingehalten werden.

Im März überprüfen die Schulleitungen auch die bestehenden bzw. künftigen zweiten und dritten Klassen. Dieser Schritt ist entscheidend, da sich die Klassengrößen durch Remotionen, Niveauwechsel sowie Zu- und Wegzüge der Schülerinnen und Schüler verändern können. Den Schulleitungen stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung, um auf diese Veränderungen zu reagieren.

Ausserhalb des regulären Klassenbildungsprozesses für die neuen ersten Klassen liegt die Entscheidungskompetenz über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu bestimmten Klassen bei der Schulleitung. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn die festgelegten Klassenhöchstzahlen potenziell überschritten werden könnten. In solchen Fällen treten die Schulleitungen in einen Abstimmungsprozess innerhalb ihres Schulkreises ein, um eine angemessene Lösung zu finden. Dabei stehen ihnen im Wesentlichen drei Handlungsoptionen zur Verfügung:

- die Zuweisung betroffener Schülerinnen und Schüler an einen anderen Standort im Schulkreis,
- die Beantragung einer zusätzlichen Klasse,
- das Einreichen eines Gesuchs um Bewilligung der Überschreitung der Klassengrößen mit Unterstützung durch Zusatzlektionen.

Bei der Wahl zwischen diesen Möglichkeiten berücksichtigen die Schulleitungen sowohl pädagogische als auch organisatorische Aspekte, um sicherzustellen, dass die bestmöglichen Lernbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten werden.

Die gesetzlichen Normen für die Klassengrössen sind das eine, ihre Umsetzbarkeit in Bezug auf das Angebot und auf das Einzugsgebiet der Schule mit den entsprechenden Schulwegen das andere. Die durchschnittlichen Klassengrössen sowie die Unter- und Überbestände in einzelnen Klassen werden nach der Klassenbildung dadurch verursacht, dass Schülerinnen und Schüler zu- oder wegziehen, aufgrund der Beförderungsbedingungen eine Klasse repetieren oder in einen anderen Leistungszug oder ein anderes Bildungsangebot wechseln. Diese Faktoren sind nicht exakt planbar und vorhersehbar, können jedoch mit den aktuellen Richtzahlen sehr gut aufgefangen und mit der nötigen Flexibilität behandelt werden.

Im Bericht zum Postulat [2021/388 «Zuweisungen von Schülerinnen: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet»](#) hat der Regierungsrat den Klassenbildungs- und Zuweisungsprozess ausführlich dargestellt und Optimierungsmassnahmen definiert. In seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative [2023/646 «Richtzahlen auf der Sekundarstufe»](#) hat der Regierungsrat die Auswirkungen der Anpassung der Richtzahl aufgezeigt.

2.2 Prüfung der vorgeschlagenen Anpassung

Bei der Klassenbildung für die Sekundarstufe gelten nach §11 des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse:

- Leistungszug A: Höchstzahl 20;
- Leistungszug E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24

Klassenbildung der Sekundarstufe der letzten vier Schuljahre Fokus Richtzahl Leistungszug E & P

Schuljahr	Anzahl Klassen total	Klassengrösse über Richtzahl			Leistungszug / Schulkreis / Anz. Klassen	
		Total	E	P		
2021/22	131	6	4.5%	-	6	P-Rheintal: 6
2022/23	142	27	19%	3	24	E-Laufental: 3 / P-Birseck: 9 / P-Birsigtal: 15
2023/24	139	28	20%	-	28	P-Laufental: 4 / P-Birseck: 9 / P-Birsigtal: 15
2024/25	141	12	8.5%	-	12	P-Laufental: 4 / P-Birseck: 8

Die obenstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Klassen bei der Klassenbildung der Sekundarstufe der letzten vier Schuljahre, bei denen die Richtzahl 22 für die Leistungszüge E und P überschritten wurde. Am meisten betroffen ist davon der Leistungszug P. Erfahrungen zeigen, dass die Klassen im Leistungszug P aufgrund von Remotionen im Laufe der Zeit tendenziell kleiner werden. Für den Leistungszug E kam es nur in einem Schuljahr zu einer Überschreitung des Richtwerts bei der Klassenbildung.

Die Höchstzahl wurde bei keinem der drei Leistungszüge überschritten.

Der Postulant schlägt vor, § 9 der Baselbieter Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) wie folgt zu ändern: «Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt. Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung am nächsten bei der Richtzahl, jedoch unterhalb derselben liegt.»

Die vorgeschlagene Änderung hätte in den letzten vier Jahren zur Bildung folgender zusätzlicher Klassen geführt:

Schuljahr	Zusätzliche Klassen mit Änderungsvorschlag			Leistungszug / Schulkreis
	Total	E	P	
2021/22	1	-	1	P-Rheintal
2022/23	3	1	2	E-Laufental: P-Birseck: P-Birsigtal
2023/24	3	-	3	P-Laufental: P-Birseck: P-Birsigtal
2024/25	2	-	2	P-Laufental: P-Birseck

2.3 Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung

In den letzten vier Schuljahren hätten zusätzlich neun Klassen gebildet werden müssen. Von den neun zusätzlich gebildeten Klassen betreffen acht den Leistungszug P und eine den Leistungszug E. Die angestrebte Entlastung des Leistungszugs E würde mit der Verordnungsanpassung also nicht erreicht.

Die vorgeschlagene Anpassung wirkt sich nicht nur in einem Schuljahr aus, sondern auch in den beiden Folgejahren. Wie in der [LRV 2021/388](#) dargelegt, ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Bei einem Lektionendeputat von 43,3 Lektionen pro Klasse ergibt sich pro Klasse ein jährlicher Mehrbedarf an Lehrpersonen von 1,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). In Zeiten des Fachkräftemangels stellt dies für die Schulleitungen eine grosse Herausforderung dar. Eine zusätzliche neue 1. Klasse verursacht Mehrkosten von 250'000 Franken pro Jahr. Unter der Annahme, dass diese Klassen auch in den beiden Folgejahren fortbestehen, steigt das Kostenniveau pro Klasse um 750'000 Franken an. Bezogen auf die betrachtete Zeitperiode wären dies bei neun in den letzten vier Schuljahren neu gebildeten und bis Ende des Schuljahrs 2026/27 geführten Klassen insgesamt 6,75 Millionen Franken.

Steigende Klassenzahlen erfordern zusätzlichen Schulraum, was zu einer Erhöhung der Anzahl Zuweisungen führen könnte. Die aktuelle Schulraumplanung basiert auf den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und stützt sich auf Prognosen des Amts für Daten und Statistik. Die Planungs- und Realisierungszeit für zusätzliche Schulzimmer beträgt bei einem idealen Projektlauf mehrere Jahre. Ein höherer Raumbedarf führt zudem zu weiteren Kosten, was auch für die Erstellung von Provisorien gilt. Sollten die vorhandenen Klassenzimmer und Spezialräume an einem Standort für zusätzliche Klassen nicht ausreichen, könnte dies zu weiteren Zuweisungen führen.

2.4. Handlungsoptionen der Schulleitungen in den 2. und 3.Klassen

Wie eingangs erwähnt haben die Schulleitungen bei Veränderungen der Klassengrössen in den zweiten und dritten Klassen verschiedene Handlungsoptionen, um darauf zu reagieren.

Ausnahmebewilligungen bei Überschreitung der Höchstzahl (verbunden mit zusätzlichen Lektionen):

Schuljahr	Anzahl Klassen Überschreitung Höchstzahl		Total (2./3. Klassen)
	Total	In Prozent	
2020/21	2	0.75 %	265
2021/22	2	0.72 %	275
2022/23	3	1 %	281
2023/24	3	1%	287

Neubildung von zweiten Klassen:

Schuljahr	Anzahl neugebildete 2. Klassen		Total 2. Klassen
	Total	In Prozent	
2020/21	-	-	132
2021/22	-	-	141
2022/23	2	1.5 %	138
2023/24	-	-	146

Die geringe Anzahl von Ausnahmebewilligungen und Klassenneubildungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Klassen zeigen deutlich, dass mit den aktuellen Regelungen und Planungsprozessen die meisten Schwankungen in den Klassengrössen absorbiert werden können.

Die Anzahl Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern durch die Primarschulen variiert jedes Jahr. Auch deren Verteilung auf die einzelnen Leistungszüge ist nicht planbar. Diese Zahlen können nicht durch Richtzahlen beeinflusst werden und werden immer zu Zuweisungen führen, da die Klassenbildung im Schulkreis erfolgt (§§ 12a, 13 der Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#))).

Schülerinnen und Schüler beenden die Sekundarstufe in der Regel in der Klasse in der er oder sie gestartet ist. Eine Änderung gibt es nur, wenn Schülerinnen und Schüler zu- oder wegziehen, aufgrund der Beförderungsbedingungen eine Klasse repetieren, in einen anderen Leistungszug oder ein anderes Bildungsangebot wechseln. Dass Schülerinnen und Schüler nach der Klassenbildung den Schulort wechseln müssen, stellt einen absoluten Ausnahmefall dar und kommt nur selten vor.

2.5 Fazit

Das Ziel des Klassenbildungsprozesses ist es, das bestmögliche Lernumfeld für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Aufgrund verschiedener Faktoren sind die Entwicklungen der Schülerzahlen nicht exakt planbar und vorhersehbar. Dies führt dazu, dass Zuweisungen und unterschiedlichen Klassengrössen nicht auszuschliessen sind. Die bestehenden Richt- und Höchstzahlen pro Klasse ermöglichen den Verantwortlichen den notwendigen Handlungsspielraum, um bei der Klassenbildung tragfähige Lösungen zu finden. Das zeigt sich unter anderem daran, dass in den vergangenen vier Schuljahren die Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in der ersten Sekundarschulklasse kein einziges Mal überschritten wurde und in den Folgeklassen die Anzahl der Ausnahmebewilligungen sehr gering ausfiel.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht daher kein Handlungsbedarf bei den Richt- und Höchstzahlen pro Klasse für die Klassenbildung.

In seiner Antwort auf das Postulat [2021/388 «Zuweisung von Schülerinnen und Schülern: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet»](#) hat der Regierungsrat Massnahmen vorgeschlagen, die die Zahl unfreiwilliger Zuweisungen weiter reduzieren werden. Diese Massnahmen sind zielgerichtet, wirksam und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/171 «Klassenbildung auf Sekundarstufe» abzuschreiben.

Liestal, 15. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich